Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

2.10.1802 (Nr. 158)

Mro. 158.

R,

٥,

7

it

Carlsruher

Sonnabends

1 8



Pag. 753.

Beitung.

ben 2. Dctober,

0 2,

mu So.bfürflich martgraflich Badifchen gnabigften Privilezto;

RELATA REFERO.

Wien, vom 20 Sept.

Weischerholte Berichte aus der Turtischen Granze versichern, daß Passawand Oglu durch einen Unterwerfungsvertrag besielben mit der Pforte wieder aus geschnt sey und der handel und Wandel zwischen ben Ungarischen Staaten und der Turken, besonders auch die Schiffarth auf der Donan, wieder einen ungestörten Bang geben.

Befchiuf bes Prototolls ber 4ten Sigung ber

Reichsbeputation, vom 14. Cept.

Rurbrandenburg : Diffeitige Gubbelegation ift bes Dafürbaltens , bag auf die Retlamation ber weft. phalifchen Grafen über die ihnen angewignen Ent. febablgungen in bem Riederbochftift Munfter betret. fend, fich vorerft die erforderliche Aufflarung der für. treficen Befantichaften ber boben vermittelnden Machte ju erbitten fep. Da jedoch nach dem Ent-fchabigungeplan die S.S. Grafen von Baffenbeim, Singendorf, Schabberg, Oftein, Quadt, Plettenberg, Metternich, Aspermont, Terring und Reffetrode, aufs niebre Sochftift Munfter im Allgemeinen und ohne nabere Bestimmung mit ihren Entichabigungen angewiefen worden ; fo fcheint Die nothige Abtheilung Die, fes Diffrictis unter Die verfchiednen Theilhaber nach bem Daag ihrer Entichabigungsforberungen feine fo leichte Sache, und ein Begenftand ju fenn , ber fich ohne fofale Unterfuchung und Auseinanderfetzung nicht mohl berichtigen lagt. Diffeitige Gubdelegation glaubt, daß es baber am gerathenften fenn butfte , ben fatho. lifden und evangelifden Direftorien bes mefiphalt. fchen Grafentollegit und dem Direttorio des wetterautfchen Grafenfollegit , als Domann, von Deputations.

weg n ungefaumt ben Auftrag ju ertheilen , fich von fam li ben genannten Theilhabern ibre Berluftliquiba. tionen, fo wie fie ben ben boben vermittelnben Dach. ten eingegeben worden , vorlegen ju laffen, ben ibs nen jur Entichadigung angewifinen Diftrict des Doche Gifts Munfter nach feinen Gintunften und allen ftaburch Subdelegirte ju unterfuchen, und binnen tangftens 4 Bochen einen Borichlagsplan einzusenden, wie Diefer Diftricft unter Die verichiednen Theilhaber pro rata ber von einem jeden berfelben bervorgegebnen Ber.uft iquidationen fchichtich abgetheilt werden fonne. Da bie Deputation indeg auch von ben Befandte Schaften ber boben bermittelnden Dachte bie erfore berliche Auftlarung über Die Entichabigungs . Be-rechnungen ber gedachten wefiphalischen Grafen gu erhalten boffen fann; fo mird fie fich alsdann durch Die Refultate ber angeordneten Unterfuchungsfommiffion am beften in ben Stand gefest feben, die meite re fachmafige Entschlieffung über biefen Dunft ju faffen. Das Gefuch bes S. Grafen von Quabt Bides rab ift als ein Theil bes von ben famtlich . weftpha lifchen Grafen im Allgemeinen angebrachten Entichas digungegefuche ju betrachten, morfiber nach ber eben abgelegten biffeitigen Abftimmung fomobi Die Dete ming ber boben meditrenben Dlachte fich ju erbitten, als ein Auftrag ju einer Lofaluntersuchung an die Direttorien ber wellebalifchen und metterauischen Grafentollegien gu ertheilen fenn mochte, es mare ba-ber nach dem Dafürhalten Diffeitiger Gubdelegation Diefes graftich Quadt fche Befuch nebft feinen Bitla. gen jewohl den gedachten Direftorien mit ju überfenden, als ben DD. Wantfiern ber vermittelnden

Dachte jur gefälligen Muftlarung mit ju tommunigiren. Much bas Entichadigungsgefuch bes S. Grafen von Det. ternich , Winneburg fen unter ben übrigen wefiphalifchen Grafen bereite mit beruffichtigt, und ebe bieruber Die Refultate ber von Diffeits borgeichlagenen Lofal unterfuchung vorlagen, laffe fich nicht wohl beurtbei ten, inmtefern der S. Graf von Metternich Winneburg für feine verlornen reichsfiandifde Lande, nach deren Umfang blos die Entichadigungen auszumitteln fenen, indemnifirt merbe ober nicht. Befrembend fen es der diffeitigen Subdelegation aufgefallen, unter den borgeschlagenen Entschädigungsobi ten bas feineswegs unmittelbare, fondern ungezweifelt mittelbare Stift ABaldfaffen gu finden, da es boch gewiß nicht die Albficht ber boben vermittelnden Dachte tenn tonne, bergleichen in altern weltlichen Reichslanden gelegene geiftliche Beffgungen gu ben gegenwärtigen Entschabt. gungen mit beigugieben. Bor ber Sand werde biefes Beiuch fomobl ben Direftorien ber meltpbalifchen und wetterauischen Grafentollegien mit bem ihnen ju erthellenden tommiffarialifchen Aufit a jugujertigen, als ben frangofisch und ruffischen fürtreflichen Mejandschafe ten jur gefälligen Auftlarung, jeboch mit ber gemach. ten Bemertung megen bes Stifte Balbiaffen, mitgu. theilen fenn.

Batern : Tritt bem furbrandenburgifchen Antrag ben. In Betreff des von dem Grafen Detternich. Winneburg angebrachten Gefuchs muß Gubbelegatus im Ramen Gr. furfurftl. Durchlaucht anmerfen, daß es auf einem Grethum ju beruben fcheine, Die Dittelbarteit der Abten Baidfaffen fen reichstundig und burch die von bem Rurbaug Pfalgbatern feit Jahrhunberten rubig ausgeübte Landeshoheit in allen ihren Breigen ermiefen, es eriffire fein gegrundeter Unfpruch auf Reichsunmittelbarteit und felbit in Diefem gall murde berfelbe mit allen übrigen biftorifch und recht: lich gegrundeten Eremtionen und Ertrabirungen in allen Rreifen vor bas Tribunal ber Reichsgerichte, ober jur Romitial Entscheidung Raifere und Reiche geboren. Ihre turfurftl. Durchlaucht laffen demnach als Deputirter Stand erflaren, bag fie in Diefer Eigen. Schaft ber gegenwartiger aufferordentlichen Reichsbe. putation fich nicht für ermachtigt halten, jur Unnah. me einer Reflamation eingustimmen, wodurch irgend eine unter der Landesboheit eines erblichen Reiches fürften und in beffen alten Staaten befindliche Dicblatbefigung ohne beffen Ginwilligung als Entschabte gunge Dbieft begehrt werde. In ber Gigenschaft ale Reicheftand und Landesberr laffen ihre furfürftliche Durchlaucht noch das befondere Berhaltnig in Errin. nerung bringen, Die obere Pfals fen betanntlich , nach. bem fie im 30 jahrigen Rrieg bem Rurftaat Pfals,

beffen ergangenden Theil fie ausmacht, entrogen wore ben, bon Raifer Rerdinand II, bem Rutfurffen Marte milian bon Baiern ftatt bes fur 13 Millionen Gula ben unterpfandemeife inngehabten Lande ob ber Enns in einem Rejeffe vom 22. Febr. 1628. mit vollem Gigenthum übergeben worben, wenn nun noch ein Reichsanspruch auf ber Abten Balbfaffen baftete, beren Befigungen ben 7. Theil ber obern Pfals ausmas chen, fo tonnen ibre furfurfit. Durchlaucht fich ju beffen Befriedigung nur in bem Daaf verfteben, als eine vollftandige Eviftion geleiftet und mit jenem Reichsaufpruch jugleich regulire werden wolle. - Soch. und Deutschmeifter : Subdelegatus tritt der Det nung von Rurfachsen ben. -- Seffenfaffel: Ble Brandenburg. - Birtemberg: Stimmt gleichfalls für die Mittheilung ber graff. Befuche an Die Befande ten der vermittelnden Dachte und jugleich für Die von Rurbrandenburg borgefchlagene Lofalunterfuchung. -Rurtohmen: Woule fich nunmehr ben borftebenben Stimmen, und infonderheit auch bem furbrandenburgijchen Untrag tonformiren, ba berfelbe bagu geeignet fen, die Deputation in Die unumganglich notbige Rennt. nis der Lotalitat und bes Werthe bes unter Die Partigipanten ju vertheilenden Begenftanbs ju fegen. -Rurfachien, interl. Salte ebenfalls ben furbranden. burgifchen Untrag fur zwedmäßig. — Soch und Deutschmeifter : Similiter - Ru maing : Batte gwar feines Orts die von ben vermittelnden S.S. Miniftern ber vermittelnden Machte jur gefälligen Auftiarung fowohl barüber, wie fie die Ochaden angenommen, ale die Entschädigungen abgemeffen haben, mitguthete len, jugleich aber den fathol. und Al. E. Direftorien bes weltphalifchen Grafentoflegiums und dem Diretto. rium tes wetteraufchen Rollegiums, als Domann, von Deputations wegen ungefaumt ber Muftrag ju ertheilen fen, fich bon famtlichen genannten Theilba. bern ihre Berluftiquidationen fo, wie folche ben ben vermittelnden Dachten eingegeben worden, vorlegen ju laffen, den ihnen jur Entichadigung angewiesenen Difirite bes Sochftifts Munfier nach feinen Gintunf. ten und allen ftatiftifchen Berbaltniffen genau an Det und Stelle curch Subdelegirte gu unterjucen und binnen langftene 4 2Bochen einen Borichlageplan an die Deputation eingufenden, wie Diefer Diffrift unter die verfchiedenen Theilhaber pro rara ber bon einem jeden berfelben eingegebenen Berluftiquidatio. nen ichidich abgetheilt werden tonne, als worüber ber bertommliche Erlag an die faifert. Plenipotens tu bringen jen.

Westreich vom 21 Gept.

Der Furft Ritlas Efterbain ift fcbleunigft als auffer. ordentlicher Bevollmachtigter von Wien nach Beters burg abgegangen. Un ben Griberjog Rarl, und nach Paris find Conftere abgeferugt morben.

Wien , vom 22 Sept. Un ben frang. Botfchafter Champagny ift bor 3 Tagen abermal ein Rourier aus Paris gefommen, und man vernimmt , bag der geda bte Botichafter bem biefigen Sof eine Rote uber Die Befcgung von Paffau übergeben babe.

Regensburg, vom 24. Gept.

In legterm , am Montag ben 20 Gept, gehaltenen Reichstath ift befchloffen worden, bag megen man. cherlet Berbaltniffen , Die befonders aus ben überhauften Gefchaften ber R. Deputation berguletten , man bon nun an wochentlich nur Gine Sijung Des Reichs. raths, am Montag balten wolle.

Regensburg, vom 25 Sept,

In ber Racht vom 23. auf ben 24. um halb to Ubr, tam ein Rabinetefourter ben bem frangofifchen Minifter Laforeft aus Paris an. 2 Stunden ipater eilte ein frang. Legationsfeteetate als Rourier Durch unfere Stadt nach Bien.

Bom 26ten. In ber Racht bom 24. auf ben 25. paffirte ein fatfert, turfifcher Rourier burch unfere Beftern fam ein t. t. Kourter ben bem

faiferl. Dlentpotentiario an.

ı

n.

.

.

In ber gehaltnen 9. Sigung ber Deputation tam folgendes por : 1. Gine Reflamation ber Gra. fen von Bartenberg. Kontlu'um. Dag beffen Un. fuchen gegrundet fen , mithin folches ben vermittelnben Miniftern mitgutheilen , und ber gewöhnliche Erlag an die Plenipoteng ju bringen fen. 2. Bom Grafen von Limburg Bronchborft : Cipcum. Konfiufum. Der frang. Minifter fen um Aufhebung des Ceque. fere angugeben. 3. Bon ber Furfin von Benburg und Grafin von Sillesteim. Konflufum. Die Bor-Rellung fen ben vermittelnben Miniften jur Muffla. rung mitgutheilen , inebefonbre fich benm frang. um Hufbebung des Grquefters ju vermenden und Beiben Miniftern gu bemerten , daß heiligen Rreugthal gu einem altweltfürftlichen Band gebore, Deren Sufrun. gen gur Entichabigung nicht vermendet werden wollen, 4. Bom Furften von Bregenbeim. Rouflufum. Gen jur Berudfichtigung ben ber Reichsbeputation nicht geeignet , berube baber auf fich. 5. Bom Grafen von Baffenbeim. Kontlufum, Dag biefe Borftellung auf fich bernbe. Um Ende trug Direftorialis noch 2 Propositionen über ben Unterhait Der Geiftlichen und das Schnidenwefen vor , woruber , nach dem Berlangen der Subbelegirten noch einige Deliberas tionspunfte pon bem Direftorio werden mitgetheilt merben.

Bamberg, vom 28 Gept.

Es find von bier Off giere und Unteroffigiere nach Baiern beordert, morden, mofelbft eine betrachtliche Refrutenaushebung ger Berftartung ber Armee verorb. net worden, auch bereits bie erforderlichen Unftalten gur volligen Equipirung ber ausgehobenen Dannfchaft getroffen find.

Mainftrom vom 29 Gept.

Borgeftern find Die beiben pfatgifchen Oberamter OBberg und Lindenfele im Rahmen des Son. Land. grafen von Beffendarmftadt buich ein Bataillon In. fanterte und ein Detafchement Chevaurlegere provife: rifch in Befit genommen worden.

Mannheim vom 30 Sept. Der gange, Gr. bodfürftl. Durcht. bem heren Martgrafen von Baden durch ben Entichadigungeplan augewicfene Theil ber Rheinpfalg, ift nun burch Sodie beffen Eruppen provifortich militarifc befest. Truppen haben fich allenthalben durch siete Disgiplin , bescheidenes und gefälliges Betragen ein moblverdientes Bob erworben. Die marfgraft. Derren Rommiffarien, geb. Rath Freihr, von Boltwarth und herr hof und Regierungsrath Baum, befinden ich woh bier im Gafthauf jum Pfalger Dof,

Srantreid. Daris, vom 24 Sept.

Um ben Boblftand und ben Sandel von Dominge und Guadeloupe berguftellen, verlangt eine gung ber Regierung vom 3. Gept. daß die E bommer von dortigen Dflangungen bahin perfonlich generate. bei Strafe, bag ibre Guter unter bem Geque fer tet. ben, und noch ferner im Ramen bes Graals Bermal. tet werden, Ausgenommen find folche, die noch mit 18 Jahre, wer bie 60 Jahre und barüber Baben, ferner die Bittmen, nicht verhenrathete Tochter, Stans te, offentliche Beamte, im Dienft ftebende Minteneren fonen und Berbannte. Jeder andere Befiger, wicht perionlich dahin begeben will, muß flatt einen jur Bermaltung volltommen tauglichen Eurafice ais feinen Stellvertreter fchiten und wirtlich auf bis Pfanjung mobnen laffen.

Die Infurreftion ber Megern auf ber Infel be la Tortue bei St. Domingo ift nach Rachrichten bon baber vom 1. Aug. nun auch gedampft. Etwa 12 Beife murben ein Opfer ihrer Butb , und einige Plantagen ein Ranb ber Flammen. Man bat Die Ras deleführer hingerichtet, und es ift nun fur Die Sand.

habung der Rube geforet.

Der Buffug ber Induftrieproducte ift Diefes Jabe febr groß. Die errichteten Sallen im Louvre tonnen fie nicht alle faffen. Warscheinlich wird baraus in einigen Jahren Die glangenbfte Deffe merben, Die

man fich nur denten kann, fage das Amteblatt. Auf, fer dem Bortbeit, die Racheiferung zu erwecken, zeigt uns noch diese Ausstellung jedes Jahr die Fortschritte unsers Gewerbseißes, sie macht uns mit unsern Reichen thum in allen Fächern bekannt, und beweiset uns, das wir keiner andern Nation nachstehen. Ehre den Runflern und Fabrikanten, die sich mit einem solchen Eifer des Flors unserer Sandlung annehmen. Ehre der Regierung, welche auszumuntern und zu schägen weiß.

Mayland, vom 20 Sept.

Die Unruben in der Comeig fangen an, Einfuß auf das ehemalige, nun gur italienischen Republick gehörige Beltelen zu auffern. Man bemertt man derfen Untriebe dafeibft, die auf Wiedervereinigung dieseb Lands mit Graubundten abzwecken. Die Regierung hat, um etwatgen Romplotten naber auf die Spur zu kommen, das letzte Felleisen des Lindauer Bothen zu Chiavenna anhalten laffen.

Schreiben von der helvetischen Grenze, vom 27 Sept.

Die Konterrevolution in der Schweit hat viele Bewohner jum Auswandern bewogen. Ohngeachtet der Maßigung, welche man verspricht, haben diesenigen, welche sich für die Revolution interressiert haben, hauptfachlich in Bafel, Zurich, Aran ic. es nicht für rathsam gegehtet, im Lande zu bleiben, und haben sich nach Erzusereich begeben.

Die felweiische Regierung wurde in Laufanne mit großer greude aufgenommen. Die belvetische Truppen warpep in die Nachbarfchaft vertheilt, und Befcht gegeben gein jedem Diftritt eine Kompagnie Freywilliger aufgurie bten.

Der franz. Minister Berninac hat in Lausanne eine Bobr ung gemiethet. Man weiß noch nichts bestimmtes, pan bem, was Frankreich thun wird. Bas man vom Benfiche mehrerer halbbrigaben aus bem Oberrhein and von Genf her fagt, scheint noch bloges Gerücht in Gen

ber Df. Echultheif in Burich , ben eine Bombe ben bem Bombardement verwundet bat, ift gestorben.

Die Berner Regierung hat schon die Grundlage der neuen Konstitution bekannt gemacht, die angenommen werden soll. Sie besteht aus folgenden 10 Artikeln: I. Die Kantone sollen einen Monat Zeit haben, um Sch seiht eine Regierung zu geben, welche ihren Gebredichen, ihrer Dertlichkeit und ihren Verhältnissen angemessen sehr ze Gobald die Kantone konstituirt sind, so wird ein seder seine Deputirte, mit gehörigen Bollmachten versehen, ernennen, um sich in einer allgemeinen Tagsanung zu versammeln und eine Centrals Regierung zu vergauisten, wie sie den Mächten anstän-

Dig fenn mochte. 3. Die Central . Regierung marte mit ber Zeitung ber auffern und Sanbels . Angeles genheiten und ber allgemeinen Militar . Ginrichtung beauftragt. - Sie murbe Die Rantons . Ronftitutio. nen gewährleiften und in Streitigfeiten gwifchen ben Rantonen enticheiden. 4. Der Central , Regierung wurden hinlangliche Summen gur Beftreitung ber orbentlichen Ausgaben angewiefen werden. 5. Jedes Regierungs , Mittglied murbe von demjenigen Kanton entschabiget, der es ernennt bat. 6. Die Ditglieder murben von ben Rantonen, nach Berhaitnif ber Bevolferung, ernennt. 7. Das Burgerrecht der ehemaligen fouverainen Stadten wurde um einen billigen Retributionspreis nach Daafgab ber Gemeinde. Guter, den Rantons . Burgern eröffnet werden. 8. Den neuen Kantonen, wie bas Thurgau u. a. m , welche noch teine Berfaffung baben , fteht fren , fich eine eige. ne Berfaffung ju geben, oder fich an einen Ranton anguichliefen. 9. Die Rantons . Regierungen treten in alle Bewalten ein , welche nicht auf die ausdeudlich. fte Beife ber Central . Regierung belegirt find. 10. Um durch eine fonftitutionelle und vereinigende Form ju Diefer allgemeinen Daagregel git gelangen , wird Der Burger Minifter Der frantifchen Republit um feine gute Mitwirfung angefucht werden.

(Muf Berlangen eingerückt.)
CaroLVs LVDoVICVs RegnatVrVs
In Itlnere reVertens, fVnestő CVrrVs
præClpltlô, Ingentl patrls benlgne regnantls,
totlVs filrpls baDensls, VniVersl popVLI
LVCtV Arbogæ oblit. 1801.

plVs VI. peregrInVs apostoLiCVs XXV. annis pontifeX peregrInatione VItæ finita reDVX roMæ sepVLtVs fVlt 1802.

Un f un dig un g. Durlach. Montag als den 4ten Oct. wied mie erhaltener Erlaubnis der fich schon legt bekannt ger machte Stadtorganist und Musikmeister Bauer von Lindau, mit seinem jungen Schuler Nahmens Ober, muller ein Orgel-Concert zu 4 hand in der Stadtstirche geben, wornach, erster allein, eine Caractrische Fantasse produciren wird. Der Anfang ift Nachmitstags 3 Ubr, und das Entree per Person 24 fr.

Carloruhe. In Mactions Sofbuchhandlung ift new augetommen und ju baben :

Damenfalender von Suber , Lafontaine, Pfeffel, u. a. mit Rupfern v. d. Argent , Seg und Lips. 1803. 2 fl. 24 fr.

Glas. Taichenbuch f. d. beneiche Jugend, mit Auffägen, von Gleim, Logius, Salzmann, Weisse, u. a. 1803. 2 fl. 15 fr.